

Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Präambel

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für den Bereich der KV Bremen gem. § 75 Abs. 1 SGB V und in Erfüllung der Verpflichtung gem. § 26 der Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen im Lande Bremen in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Vorstand der KV Bremen folgende Notdienstordnung.

Der Notdienst, der sogenannte ärztliche Bereitschaftsdienst, steht allen Menschen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, der Soziodemographie und der ethnischen Herkunft, zur Verfügung. Der ärztliche Notdienst dient der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen während der sprechstundenfreien Zeiten. Er ist ein allgemeiner ärztlicher Notdienst, an dem sich die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte¹ aller Fachgruppen beteiligen. Die Einrichtung des ärztlichen Notdienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, zur bedarfsgerechten Versorgung seiner Patienten. Er hat für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Das Bestellen und Verlagern der Behandlung eigener Patienten in die Öffnungszeit des Ärztlichen Notdienstes ist nicht zulässig. Ein Besuch, der während des Ärztlichen Notdienstes bestellt wurde, muss auch nach Beendigung des Ärztlichen Notdienstes vom Arzt noch ausgeführt werden, sofern nicht der nachfolgende Arzt oder der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt bereit ist, den Besuch zu übernehmen. Eine Weiterbehandlung von Patienten aus dem Notdienst ist grundsätzlich nicht zulässig, soweit sich der Patient in Behandlung eines anderen Arztes befindet.

Der Ärztliche Notdienst ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Die Versorgung hat sich auf das Notwendigste zu beschränken. Dabei sind die Grundsätze des Genfer Gelöbnisses sowie die entsprechenden Vorgaben nach § 1 des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) einzuhalten. Demnach erfolgt die Behandlung kultursensibel. Behandlungen dürfen auf Grundlage religionsspezifischer Individualitäten und entsprechender Erscheinungsmerkmale nicht verweigert werden. Sofern für die Diagnostik und Behandlung notwendige Kooperationen seitens der Patienten verweigert werden, kann eine medizinische Behandlung allerdings nicht erfolgen. In solchen Fällen kann alternativ an einen anderen Notdienst oder in akuten Fällen an die Notaufnahme verwiesen werden.

Für schwere und nicht transportfähige Notfälle erfolgt die Versorgung durch den Rettungsdienst.

Für die am Notdienst teilnehmenden Ärzte gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen sowie die besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches und der Berufsordnung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

In dieser Notdienstordnung und deren zugehörigen Dokumenten sind folgende Begrifflichkeiten zu unterscheiden:

- Arzt/Ärzte sind alle Ärzte, die auf Grundlage dieser Notdienstordnung an den Notdiensten der KVHB teilnehmen können.
- Vertragsarzt/Vertragsärzte sind Ärzte mit einer Zulassung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung.
- Angestellter Arzt/Angestellte Ärzte sind Ärzte, die gem. §§ 98 Abs. 2 Nr. 13, 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 SGB V, i.V.m. § 32 b Ärzte-ZV in einem MVZ, einer BAG oder einer Einzelpraxis beschäftigt sind.
- Honorarärzte sind Nicht-Vertragsärzte, die die Voraussetzungen zur Teilnahme am Notdienst erfüllen und in das Honorararztverzeichnis eingetragen sind

1. Notdienstbereiche und -arten

Die KV Bremen wird in folgende Notdienstbereiche unterteilt:

Notdienstbereich Bremen Mitte. Er umfasst das Stadtgebiet Bremen (ohne Stadtbezirk Bremen-Nord)

Notdienstbereich Bremen Nord. Er besteht aus dem Stadtbezirk Bremen-Nord.

Notdienstbereich Bremerhaven. Er besteht aus dem Stadtgebiet Bremerhaven.

Der Vorstand beschließt in Ergänzung zu dieser Notdienstordnung Durchführungsbestimmungen für die Notdienstbereiche. Die Durchführungsbestimmungen enthalten insbesondere Regeln für Organisation und Zeiten des Notdienstes.

Der Notdienst umfasst u.a. folgende Versorgungsleistungen:

- a) Weiterleitung an den Rettungsdienst
- b) Weitervermittlung an Vertragsarztpraxen
- c) Behandlungen in der Notdienstzentrale
- d) Telefonische Beratungen
- e) Fahrdienst für Besuche

Besuche durch den Fahrdienst sind nur durchzuführen, wenn es dem Patienten wegen Krankheit entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist, eine Notdienstzentrale aufzusuchen. Wie ein Patient versorgt wird, insbesondere, ob ein Besuch durch den Fahrdienst zu erfolgen hat, entscheidet der beauftragte Arzt am Telefon eigenverantwortlich im Einzelfall.

Die KVHB kann auf Beschluss der Vertreterversammlung neben dem allgemeinen Notdienst weitere, insbesondere fachgebietsbezogene Notdienste einrichten. Derzeit betreibt die KVHB spezielle Notdienste für Kinder und Jugendliche sowie für Methadonpatienten.

2. Notdienstkommission

Für jeden Notdienstbereich wird durch den Vorstand der KVHB eine Notdienstkommission benannt. Sie soll aus mindestens drei Mitgliedern der KVHB aus dem jeweiligen Bereich bestehen.

Die Notdienstkommissionen beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten der Notdienste. Sie geben Empfehlungen und überwachen im Auftrag des Vorstandes die Einhaltung dieser Notdienstordnung vor Ort. Sie machen für ihren Notdienstbereich Vorschläge für Durchführungsbestimmungen bzw. deren Änderungen und legen diese dem Vorstand vor.

Der Notdienstkommission soll ein Hausarzt angehören. Bei Einrichtung von fachgebietsbezogenen Notdiensten soll ein Arzt des betroffenen Fachgebiets der Kommission angehören.

3. Teilnahme am Notdienst

Alle Vertragsärzte im Bezirk der KVHB sind grundsätzlich entsprechend dem Umfang ihres Versorgungsauftrages verpflichtet, am Notdienst der KVHB teilzunehmen. Änderungen des Versorgungsauftrages nach Einteilung der Notdienste sind unbedeutlich.

Zur Teilnahme am Notdienst im Land Bremen ist verpflichtet:

- Jeder niedergelassene im Arztregister Bremen eingetragene Vertragsarzt entsprechend dem Versorgungsauftrag gem. § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V
- Jobsharing-Partner gemäß 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V (gemeinsam mit dem Jobsharing-Seniorpartner im Umfang dessen Versorgungsauftrages)
- Auf der Grundlage einer gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erteilten Genehmigung des Zulassungsausschusses außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten tätige Ärzte
- Jedes zugelassene Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) gem. § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Bei freiberuflichen MVZ ergibt sich die Höhe der Teilnahmeverpflichtung am Notdienst aus dem bedarfssplanerischen Anrechnungsfaktor der einzelnen Partner des MVZ.

Vom Zulassungsausschuss genehmigte Anstellungen von Ärzten gem. § 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V i.V.m. § 32 b Ärzte-ZV erhöhen die Teilnahmeverpflichtung des anstellenden Vertragsarztes bzw. der Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) sowie des anstellenden MVZ am Notdienst im Umfang der bedarfssplanerischen Anrechnungsfaktoren.

Im Jobsharing angestellte Ärzte gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 vorletzter Halbsatz SGB V erhöhen die Teilnahmeverpflichtung des Anstellenden am Notdienst nicht.

Der Einsatz angestellter Ärzte obliegt den anstellenden Vertragsärzten, BAGen oder MVZen. Ärzte, die eine Weiterbildung zum Facharzt absolvieren, können im Auftrag und unter der Verantwortung des Anstellenden am Notdienst teilnehmen. Der Anstellende hat bei Einsatz eines angestellten Arztes oder eines Arztes in Weiterbildung die namentliche Meldung an die KVHB vorzunehmen. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Notdienst aus Ziffer 4 gelten für Ärzte in Weiterbildung entsprechend.

Die Abrechnung für den Einsatz angestellter Ärzte erfolgt über den Vertragsarzt, die BAG bzw. das MVZ in dessen Anstellungsverhältnis sich der Arzt befindet.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst bleibt unverändert und auch bei Ausscheiden eines angestellten Arztes so lange bestehen, wie der Anstellende ein Nachbesetzungsrecht nach § 103 Abs. 4a Satz 3 SGB V bzw. § 103 Abs. 4b Satz 3 SGB V hat.

Ärzte, deren Zulassung in vollem Umfang ruht, sind für diesen Zeitraum nicht zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet. Wurden Notdienste vor dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens vergeben, haben die Ärzte für den jeweiligen Zeitraum für einen Tausch oder die Abgabe Sorge zu tragen.

4. Aufnahme von Nichtvertragsärzten in das Verzeichnis der im Notdienst tätigen Honorarärzte (Honorarärzteverzeichnis)

Nichtvertragsärzte können in das Honorarärzteverzeichnis aufgenommen werden.

Voraussetzung zur Eintragung ist die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung. Liegt eine Facharztbezeichnung nicht vor, sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Teilnahme an einem Einführungsgespräch der KVHB
- Vorlage der Geburtsurkunde
- Vorlage der Urkunde über die Approbation als Arzt
- Lückenloser Nachweis über die ausgeübte ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- 36 Monate Weiterbildung nach Approbation; davon mindestens 24 Monate in den Bereichen Allgemeinmedizin oder Innere Medizin; die Gebiete Anästhesie und Pädiatrie können bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten auf diese Zeit angerechnet werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedingungen der KVHB zur Tätigkeit im Notdienst durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung akzeptiert werden.

Für spezielle Fachärztliche Notdienste können abweichende Anforderungen durch den Vorstand der KVHB festgelegt werden.

Werden die Voraussetzungen zur Eintragung in das Honorarärzteverzeichnis erfüllt, erhält der Honorararzt alle notwendigen Informationen, um den Notdienst übernehmen zu können. Hierzu zählen insbesondere die Zuweisung einer LANR und BSNR (sofern noch nicht vergeben), die Zugangsdaten für das Notdienstplanungsprogramm (aktuell BD-Online) und Zugangsdaten für das Abrechnungsprogramm.

Angestellte Ärzte können bei Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls in das Honorarärzteverzeichnis eingetragen werden. Hierfür ist eine Genehmigung zur Nebentätigkeit des Arbeitgebers erforderlich.

Honorarärzte haben während der Tätigkeit im Notdienst dieselben gesetzlich normierten Rechte und Pflichten wie Vertragsärzte. Sie sollen sich insofern mit den auch im Notdienst geltenden Regeln der vertragsärztlichen Versorgung vertraut machen (z.B. Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Verordnung stationärer Behandlung = "Einweisung" etc.).

5. Pflicht zur Fortbildung

Jeder Arzt ist, unabhängig von seiner aktuellen oder tatsächlichen Einteilung zu Notdiensten, dazu verpflichtet, sich regelmäßig auf dem Gebiet der Notfallversorgung fortzubilden (vergleiche hierzu insbesondere BSG-Urteil vom 19.8.2015, B 6 KA 41/14 R). Diese Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung ergibt sich aus § 26 der Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen im Lande Bremen.

Diese Verpflichtung erlischt auch nicht bei vorübergehender Befreiung vom oder Nichteinteilung zum Notdienst. Art und Umfang dieser Fortbildung sind der KVHB auf Nachfrage nachzuweisen.

Vor Antritt des ersten Dienstes soll der Arzt an einer Einweisung in den Ablauf des Ärztlichen Notdienstes durch einen erfahrenen Arzt in der jeweiligen Notdienstzentrale teilnehmen.

6. Abrechnung und Vergütung

Der Arzt rechnet seine Tätigkeit/die geleisteten Behandlungen online grundsätzlich auf Grundlage des jeweils gültigen EBM und die diesen ergänzende Abrechnungsrichtlinien für vertragsärztliche Leistungen ab. Für den Notdienst werden die erbrachten Leistungen durch Fallpauschalen vergütet. Die Erstellung eines Notfall-/Vertretungsscheins bei der Behandlung gesetzlich Versicherter ist durch den Bundesmantelvertrag Ärzte vorgegeben (Vordruckmuster 19) und als Leistungsnachweis erforderlich.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über den zum Notdienst verpflichteten Vertragsarzt bzw. die BAG oder das zum Notdienst verpflichtete MVZ oder über den Honorararzt. Dies gilt auch bei Einsatz eines angestellten Arztes oder eines Arztes in Weiterbildung.

Die Abrechnung der Leistungen im Notdienst unterliegt der sachlich rechnerischen Prüfung durch die KVHB und unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Bestimmungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung gelten entsprechend.

Die Vergütung erfolgt mit der Erstellung der Quartalsabrechnung der KVHB auf Grundlage des Honorarbescheides.

Die weiteren Regelungen ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen der Notdienstordnung.

7. Leistungen der KVHB im Rahmen des Notdienstes und Aufwendungseratz

Die KVHB stellt Leistungen im Rahmen des Notdienstes zur Verfügung.

Für diese Leistungen ist der Arzt verpflichtet, Aufwendungseratz an die KVHB zu leisten. Die Höhe des Aufwendungseratzes richtet sich nach der Durchführungsbestimmung der Notdienstordnung.

Die KVHB ist zur quartalsweisen Abrechnung des Aufwendungseratzes verpflichtet. Über den Aufwendungseratz wird eine Rechnung erstellt. Der sich aus der Rechnung ergebende Betrag wird mit dem Honoraranspruch des Vertragsarztes, des MVZ bzw. des Honorararztes verrechnet.

8. Weitergabe und Tausch von Diensten

Für die Erstellung der Notdienstpläne wird das durch die KVHB eingesetzte Programm genutzt. Abwesenheiten können im Umfang von 90 Tagen pro Vertragsarzt und Kalenderjahr berücksichtigt werden. Diese Zeiten sind von den Vertragsärzten/dem MVZ selbst elektronisch im eigenen Account des BD-Online Portal zu hinterlegen.

Eine Weitergabe des Notdienstes bzw. ein Tausch ist der KVHB rechtzeitig über BD-Online bekanntzugeben. Die KVHB stellt den Vertragsarzt/das MVZ eine Softwarelösung (derzeit BD-Online) zur Verfügung, mit der ausschließlich online Notdienste zum Tausch oder zur Abgabe angeboten oder Notdienste von anderen Ärzten übernommen werden können.

Der zum Notdienst eingeteilte Arzt hat den Notdienst persönlich durchzuführen. Die Pflicht zur eigenen Durchführung des Notdienstes endet erst mit der elektronischen Übernahme des Notdienstes durch einen geeigneten anderen Arzt. Mit Übernahme eines Notdienstes tritt der übernehmende Arzt in die Rechte und Pflichten des abgebenden Arztes ein.

Die Übernahme von Notdiensten kann nur durch Vertragsärzte oder in das Honorararztverzeichnis eingetragene Ärzte erfolgen. Besteht für Gebietsärzte ein gesonderter Notdienst, so ist eine Übernahme des Notdienstes nur durch einen Arzt mit ausreichender Weiterbildung im Gebiet möglich.

9. Verstoß gegen Pflichten

Verstößt ein Vertragsarzt gegen seine Pflichten im Rahmen des Notdienstes, kann der Vorstand der KVHB jederzeit das Recht zur Teilnahme am Notdienst ganz oder teilweise bzw. vorübergehend entziehen. Gleiches gilt, wenn dies durch wiederholte Verfehlungen, Beschwerden über den Arzt oder durch andere in der Person begründete Ursachen gerechtfertigt ist.

Daneben kann durch den Vorstand ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt werden. Pflichtverletzungen liegen u.a. vor, wenn die festgelegten Strukturen im Notdienst nicht genutzt werden, der Vertragsarzt den Notdienst nicht durchführt, wiederholt zu spät erscheint, sich nicht dienstbereit meldet bzw. nicht erreichbar ist, vermittelte Fahrdiensteinsätze nicht durchführt bzw. Hilfeersuchen ablehnt.

Der Vertragsarzt ist verpflichtet, den Notdienst pünktlich anzutreten. Bei Nichtantritt des Notdienstes ohne erfolgreiche vorherige Abgabe, werden Disziplinargebühren in Höhe von bis zu 1000,- € pro ursprünglich übernommenen Notdienst verlangt. Die Disziplinargebühr kann verwendet werden, um einem eingesprungenen Arzt eine erhöhte Vergütung zu zahlen.

Die Regelungen gelten für den Einsatz angestellter Ärzte entsprechend.

10. Befreiung von der Teilnahme am Notdienst

Auf Antrag kann ein zum Notdienst verpflichteter Vertragsarzt aus schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise (z.B. nur vom Fahrdienst) oder vorübergehend vom Notdienst befreit werden.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei schwerer körperlicher Behinderung oder schwerer Krankheit, sofern sich die Erkrankung oder Behinderung in einem nennenswerten Umfang auswirkt
- bei Schwangerschaft und bis zu 24 Monate nach der Entbindung
- bei besonders belastender familiärer Verpflichtung, insbesondere Erziehung von Kleinkindern bis zum 4. Lebensjahr.
- Teilnahme an einem mit dem Notdienst vergleichbaren ambulanten Notdienst (z.B. Methadonbus)

Ein schwerwiegender Grund ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die KVHB kann bei einem Antrag auf Befreiung, der sich auf das Vorliegen einer schweren Erkrankung oder Behinderung stützt, die Vorlage von aktuellen ärztlichen Attesten verlangen, die der Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen hat. Inhalt des Attestes muss insbesondere sein, welche körperlichen bzw. psychischen Einschränkungen vorliegen, die eine Teilnahme am Notdienst nicht ermöglichen.

Die Befreiung kann sich auf die gesamte Notdiensttätigkeit, auf Teile derselben (z. B. Fahrdienst) oder auch auf bestimmte Tageszeiten (tagsüber oder nachts) erstrecken. Die Befreiung soll nur für einen übersehbaren Zeitraum ausgesprochen werden.

Über Befreiungsanträge entscheidet der Vorstand ggf. nach Anhörung der Notdienstkommission. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Befreiung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen sind.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes können sich von der Pflicht zur Teilnahme am Notdienst während ihrer Amtszeit befreien lassen.

Befreiungswünsche aus anderen als den oben genannten Gründen können von der KVHB berücksichtigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

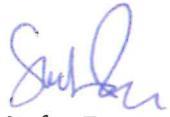
Ärzte, die im Rahmen eines besonderen Versorgungsauftrages, z.B. im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung, aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, einen eigenen Notdienst vorhalten bzw. absichern müssen, können nach einem schriftlichen Antrag reduziert zum ärztlichen Notdienst eingeteilt werden. Über die reduzierte Einteilung entscheidet der Vorstand im Einzelfall, wenn dadurch die Sicherstellung des örtlichen Notdienstes nicht gefährdet ist.

11. Katastrophen, Pandemien, Epidemien

Im Falle einer von der insoweit zuständigen Behörde festgestellten Katastrophe, eines Massenanfalls von Verletzten/Erkrankten oder einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie/Epidemie, kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für die Dauer der genannten Ausnahmesituation geeignete Maßnahmen zu treffen.

12. Inkrafttreten

Die Notdienstordnung wurde am 15.06.2024 durch die Vertreterversammlung der KVHB beschlossen und ersetzt damit die bisher geltende Notdienstordnung.



Dr. Stefan Trapp
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Bremen, den 15.06.2024